

Satzung

Carneval Gesellschaft Kirchartdt e.V.

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Carneval Gesellschaft Kirchartdt e.V. abgekürzt CGK, gegründet am 08.12.2000 und ist unter der Nr. 2780 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchartdt.

§2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Förderung des Brauchtums, gegebenenfalls zusammen mit anderen Vereinen und der Gemeindeverwaltung. Abhaltung von Veranstaltungen karnevalistischer Art, Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel insbesondere der Jugendlichen, sowie der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder durch Pflege karnevalistischen Brauchtümers. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

§4. Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Laut Beschluss 2016 zählt ein Mitglied nur aktive, wenn:

- Teilnahme an mindestens 3 Ordensbälle bei Gastvereine
- Teilnahme an mindestens 3 Umzüge
- Teilnahme an allen eigenen Veranstaltungen (Ordensball, Kinder-, Prunk-, und Handicapsitzung)

Vereinsmitglieder im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche, Mitglieder unter 14 Jahren als Kinder. Beide Altersgruppen werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und deren Verbände welche der Verein angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch freiwilligen Austritt, welcher nur durch eine schriftliche Erklärung einen Monat vor dem Ende eines Kalenderjahres an das Präsidium oder die Geschäftsstelle zu erfolgen hat.

Ausschluss aus dem Verein:

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 1 Jahr im Rückstand ist.

Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder eines anderen Verbandes welchem der Verein selbst als Mitglied angehört.

Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält, oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes welchem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerung oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Für Minderjährige gelten die vorstehenden Bestimmungen, ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§5. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Antragsberechtigt sind die Mitgliederversammlung oder stimmberechtigte Mitglieder. Bei Änderung des Mitgliedsbeitrags muss der Beschluss so erfolgen, dass die Änderung erst vom nächsten Jahr an gilt.

Die Beitragshöhe für Jugendliche wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und im Januar eines jeden Jahres fällig. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres Ein oder Austritt oder ausgeschlossen wird.

§6. Organe des Vereins

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Das Präsidium

Die Amtsinhaber werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§7 Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Vereinsorgan. Jeweils jährlich bis zum Ablauf des Monats Juni findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Präsidium einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich an die Mitglieder, des Vereins.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a.) Berichte des Präsidenten, des Kassierers, der Trainer(innen) und weiteren, in der Geschäftsordnung benannter Funktionsträger, soweit eine Berichterstattung erforderlich erscheint.
- b.) Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Präsidiums und der Kassierer
- d.) Neuwahlen
- e.) Beschlussfassung über Anträge

Weiter Punkte können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht bei der Mitgliederversammlung behandelt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit Ereignissen zusammenhängen, welche in der Zeit zwischen Abgabeschluß und Mitgliederversammlung eintreten. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das Finanzamt zu benachrichtigen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 7/1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet statt:

Wenn der Präsident die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlichen Ereignissen es für erforderlich hält.

Wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

Der Antrag muss begründet sein. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie bei §7.

§8 Das Präsidium und Komitee

Das von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsidium und Komitee wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

Präsidium:

- Präsidenten/in
- Vizepräsident/in
- Schriftführer/in
- Kassier/in und dessen Stellvertreter

Komitee:

das Präsidium
Jugendleiter/in und Stellvertreter
Wirtschaftsminister/in -
Sitzungspräsident/in und Stellvertreter

Alle Elferäte sowie das Präsidium bezahlen Ornat und Mütze aus privaten Mitteln. Der (Die) Präsident(in) erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm(Ihr) die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen welches vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beim ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei braucht eine Frist von einem Monat nicht eingehalten zu werden.

Scheidet währen des Geschäftsjahres oder einer Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied aus, so können die Mitglieder des Präsidiums durch Zuwahl eines Vereinsmitglieds den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Das zugewählte Mitglied hat dann sofort Stimmrecht im Komitee.

§9. Präsidenten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten, Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
(Vorstand gem. §26 BGB)

Der Präsident und sein Vizepräsident können durch Beschluss des Präsidiums ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhörung zu treffen.

§10 Ehrungen

Die Ehrungen von Vereinsmitgliedern mit Auszeichnung des Vereins, sowie Vorschläge für Ehrungen durch übergeordnete Verbandsstufen sowie die Ernennung zu Ehrensenatoren sind wie folgt geregelt:

Vorschläge für Ehrungen werden durch den Präsidenten an das Präsidium gemacht. Ehrensenatoren werden nach Abstimmung im Komitee ernannt.

Mitglieder, die zu Ehrensenatoren ernannt wurden, sich jedoch nach der Ehrung vereinsschädigend verhalten (§4 der Satzung), kann die Ehrenwürde abgesprochen werden. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ernennungsurkunden und Ehrenabzeichen sind dann zurückzugeben. Rechtsansprüche auf Ehrungen bestehen nicht.

§ 11 Erhaltung des Vereinsvermögens

Das Präsidium kann zur Erhaltung des Vereinsvermögens volljährige Mitglieder zu arbeiten an Anlagen sowie zu Veranstaltungen des Vereins zum Arbeitseinsatz heranziehen.

§12 Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden,

auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bei Auflösung des Vereines, geht der Erlös automatisch, zu gleichen Teilen, an die Kindergärten der Gemeinde Kirchartd.

Diese Satzung wurde am 08.12.2000 errichtet und am 18.01.2001, 28.04.2004 und 04.05.2019 geändert.